

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

OLAF  
Planungsbüro  
Süderstraße 3  
25885 Wester-Ohrstedt

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 29.01.2025  
Mein Zeichen: IV 624  
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: [m.maeurer@olaf.de](mailto:m.maeurer@olaf.de)

20.05.2025

**nachrichtlich:**

siehe beiliegenden Verteiler

**Zielabweichungsverfahren im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Reußenköge, Kreis Nordfriesland – Antrag der Gemeinde Reußenköge vom 29.01.2025**

**hier: Abschluss des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

**I. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens**

**Tenor:**

Die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Reußenköge, Kreis Nordfriesland, ist unter Abweichung von Zielen der Raumordnung gemäß Kapitel 4.7.3 Abs. 4 Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) - LEP-Fortschreibung 2021 - in Verbindung mit dem Regionalplan für den Planungsraum V (alt) 2002 vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Dabei sind die in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 09.04.2025 (siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt IV., Nr. 2.1) dargelegten Aspekte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde entsprechend zu beachten.

## **II. Ausgangssituation**

### **1. Ziele der gemeindlichen Bauleitplanung**

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Reußenköge am Deichübergang zur Hamburger Hallig, nördlich des Hamburger-Hallig-Weges und umfasst eine Fläche von ca. 0,88 ha. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung. Im Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig soll das touristische Angebot um einen kleinen Shop für regionale Produkte, eine Sanitäranlage, weitere ca. 30 Wohnmobilstellplätze und ein kleines Angebot von drei Ferienhäusern mit bis zu vier Ferienwohnungen ergänzt werden.

### **2. Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan**

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Reußenköge stellt den Bereich des Plangebiets derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar.

## **III. Verfahren**

### **1. Bauleitplanverfahren**

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Camping und Ferienhäuser dargestellt bzw. Sondergebiete der Erholung dienend mit der Zweckbestimmung Camping, Wohnmobilstellplatz sowie der Erholung dienend mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet festgesetzt werden.

Für die Umsetzung des Planvorhabens hat die Gemeinde im März 2023 die o. g. Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstmalig angezeigt. Eine weitere Beteiligung fand im September 2023 im Rahmen der förmlichen TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

### **2. Begründung der Planung**

Zielsetzung der Gemeinde Reußenköge ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung zu schaffen.

### **3. Aktuelle Nutzung**

Der Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

### **4. Abweichung von Kap. 4.7.3 Abs. 4 LEP-VO 2021**

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H.,

2025/28) - LEP-Fortschreibung 2021 - sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (alt) 2002.

Das Plangebiet liegt im nicht überplanten Außenbereich und schließt nur an offensichtlich wohnbaulich genutzte Außenbereichsstandorte, nicht jedoch an vorhandene (ggf. auch touristisch geprägte) Bauflächen an.

Entsprechend Kapitel 4.7.3 Abs. 4 LEP-VO 2021 sind Ferienhausgebiete (zwingend) im Anschluss an vorhandene (ggf. auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Da die Planungsabsichten der Gemeinde Reußenköge den Zielen der Raumordnung gemäß Kapitel 4.7.3 Abs. 4 Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) - LEP-Fortschreibung 2021 - widersprechen, hat die Landesplanungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Reußenköge gemäß § 13 Abs. 1 LaplaG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz ROG ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet.

## **5. Prüfung und Umfang des Zielabweichungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 LaplaG**

Im Zielabweichungsverfahren wird gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LaPlaG geprüft, ob

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen berührt werden.

In formeller Hinsicht bedarf es des Einvernehmens der fachlich berührten obersten Landesbehörden; die jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen sind zu beteiligen. Das Zielabweichungsverfahren unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Insoweit ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Verfahrens nicht erforderlich. Für das Bauleitplanverfahren besteht dagegen eine UVP-Pflicht.

## **6. Verfahrensunterlagen für das Zielabweichungsverfahren**

Der Landesplanung liegen folgende Verfahrensunterlagen vor:

Verfahrensunterlagen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Reußenköge

- Planzeichnung,

- Begründung,
- Anlage 1: Ortsentwicklungskonzept Reußenköge,
- Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan,
- Anlage 3: Karte und Erläuterungen der Alternativenprüfung

#### **IV. Beteiligungsverfahren**

Das 1. Beteiligungsverfahren wurde mit Einleitungsschreiben der Landesplanungsbehörde vom 03.05.2024 und das 2. Beteiligungsverfahren mit Einleitungsschreiben der Landesplanungsbehörde vom 04.02.2025 eröffnet.

##### **1. Beteiligung der fachlich berührten öffentlichen Stellen**

Die nachstehend aufgeführten fachlich berührten öffentlichen Stellen wurden beteiligt. Die zusammengefassten Stellungnahmen sind nachstehend aufgelistet (*kursiv*: Wiedergabe der Stellungnahme im Wortlaut):

##### **Kreis Nordfriesland – Stellungnahme vom 03.06.2025**

*„Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:*

##### ***Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde Zum B-Plan***

*Das Vorhaben ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Südlich vom Vorhabengebiet befindet sich der Deichübergang zur Hamburger Hallig. Von der Deichkrone aus ist die Kulturlandschaft sowohl in den Sönke-Nissen-Koog hinein, als auch nach Westen zur Seeseite, zur Hamburger Hallig hin, erfahrbar. Um landseitig beim Weg auf den Deich nicht zu sehr von der Sicht auf die Wohnwagen beeinträchtigt zu sein, soll die südliche Grundstücksgrenze durch eine Hecke eingegrünt werden. Zur klaren Abgrenzung des Bereiches wäre eine Eingrünung auf der Westseite zudem wünschenswert. Materialien und Farben der baulichen Objekte sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.*

##### ***Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F+B-Plan***

*Zur Zielabweichung bestehen keine grundlegenden naturschutzrechtlichen und –fachlichen Bedenken. Da das Plangebiet jedoch in unmittelbarer Nähe zu Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet liegt, kann es durch den Betrieb des Planungsgebietes und seine dortigen Gäste zu Lichtemissionen kommen, die einen negativen Einfluss auf die in den angrenzenden Schutzgebieten vorkommenden Tierarten, insbesondere Avi- und Insektenfauna, haben können. Es wird daher eine Auseinandersetzung mit dem Thema naturverträgliche Beleuchtung für erforderlich gehalten. Demnach sind die eingesetzten Leuchtmittel möglichst natur- und insektenfreundlich zu wählen und die Beleuchtungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Insektenfreundliche Leuchtmittel sind bspw. LED- oder NAV-Lampen mit warmweißen Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil, das über eine Temperatur von unter 3.000 K verfügt. Die Lichtkegel der Lampen sind dabei möglichst nach unten zum Erdboden zu richten.*

### **Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde Zum B-Plan**

Zielabweichungsverfahren gem. § 13 LPG wird zur Kenntnis genommen. Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.11.2023.

### **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde Zum B-Plan**

#### Gewässerschutz:

Das Plangebiet liegt am Rhynschlot des Deich- und Hauptsielverbandes Sönke-Nissen-Koog-Schleuse und am Hamburger-Hallig-Weg-Sielzug des Sielverbandes Sönke-Nissen-Koog. Die satzungsgemäßen Unterhaltungstreifen an den Gewässern sind von baulichen Anlagen frei zu halten.

#### Schmutzwasser:

Der Standort für die geplante Gebietskläranlage ist bereits im B-Plan vorzusehen. Die Einleitungsstelle ist mit dem Sielverband Sönke-Nissen-Koog abzustimmen. Auf dem nördlichen Bereich des Flurstücks 53 liegt ein Klärteich (2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes), der Bestandteil der Gemeinschaftskläranlage der Gebäude Sönke-Nissen-Koog 35 und 37 ist. Die Fortführung der unterbrechungsfreien, erlaubnismäßigen Ableitung des anfallenden, gereinigten Abwassers der o. g. Gebäude ist zu beschreiben. Ich weise darauf hin, dass für die neu zu errichtende Gebietskläranlage ein entsprechender, wasserrechtlicher Antrag zu stellen ist.

#### Niederschlagswasser:

Ein Nachweis nach A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein) ist, wie beabsichtigt, aufzustellen, damit ggf. eine erforderliche Anpassung der Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser in Aussicht gestellt werden kann. Es sollten sämtliche Stellplätze aus versickerungsfähigen Materialien hergestellt werden. Sämtliche dafür geeigneten Dachflächen sollten mit einem Gründach versehen werden.

### **Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz Zum B-Plan**

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 06.11.2023, die weiterhin gültig ist:

Das Sondergebiet "Ferienhäuser" verfügt über keine separate Erschließung, sondern wird über das Sondergebiet "Camping" erschlossen. Aufgrund der Entfernung zur öffentlichen Verkehrsfläche von deutlich mehr als 50 m muss eine entsprechende Zufahrt zu den Ferienhäusern errichtet werden.

Im Bereich vor den Ferienhäusern ist eine ausreichende Bewegungsfläche für die Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer Größe von mindestens 7 m x 12 m sowie eine Wendefläche / ein Wendehammer mit einzuplanen.

Die Zufahrt, Bewegungsfläche und Wendefläche müssen den Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrwege auf Campingplätzen gemäß § 4(2) CW-VO (Camping- und Wochenendplatzverordnung) mindestens 5,5 m breit sein müssen (geplant 5,0 m). Abweichend genügen 3,0 m, wenn die Fahrwege über Ausweichstellen verfügen oder es sich um Fahrwege mit Richtungsverkehr handelt.

*Für den Geltungsbereich Sondergebietes 1 (Ferienhäuser) muss als Grundsatz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Die Löschwasserentnahmestellen sollen in einer Entfernung von nicht mehr als 75 m Lauf- länge zum Zugang eines Grundstücks liegen (hier: 75 m zur erforderlichen Bewegungsfläche vor den Ferienhäusern).*

*Für den Geltungsbereich des Sondergebietes 2 (Campingplatz) muss als Grundsatz eine den Vorgaben der Camping- u. Wochenendplatzverordnung entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/ min (24 m<sup>3</sup>/h) in höchstens 200 m Entfernung zu jedem Standplatz/ Aufstellplatz für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Im Bereich der Versorgungsgebäude ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l /min (48 m<sup>3</sup>/h) erforderlich, wobei die nächste Entnahmestelle maximal 100 m vom Gebäude entfernt liegen soll.*

*Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann (z.B. aufgrund der Verringerung der Rohrdurchmesser bei Neuanlagen zur Vermeidung stehenden Wassers und der damit verbundenen Verkeimung), ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.*

*Die Einzelheiten des Nachweises sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle abzustimmen.*

*Für die weitere Planung des Campingplatzes sind die Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO vom 30.05.2022) zu beachten und umzusetzen. Brand- schutztechnisch sind hier insbesondere die §§ 4 und 7 zu benennen. So muss der Cam- pingplatz u. a. durch Brandgassen in Abschnitte unterteilt werden, sodass sich in jedem Abschnitt maximal 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden.*

*In der vorliegenden Planung wird die o. g. Anzahl an Standplätzen überschritten, sodass eine Unterteilung durch Brandgassen mit einzuplanen ist.*

*Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen ge- macht.*

#### Votum der Landesplanungsbehörde

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Hinweise, die einer Zielabweichung entgegenstehen, sind nicht vorgetragen worden. Die gegebenen Hinweise sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten.

## **2. Beteiligung oberste Landesbehörden**

Nachstehende Fachressorts wurden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beteiligt und haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **2.1 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Referat V 53 Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport, Erholung und Landes-Biodiver- sitätsstrategie) – Stellungnahme vom 10.06.2024**

*„Mit Schreiben vom 03.05.2024 bitten Sie um Zustimmung zum o. g.*

*Zielabweichungsverfahren. Nach Prüfung der durch Sie übermittelten Unterlagen kann ich*

*Ihnen mitteilen, dass aus Sicht des übergeordneten Naturschutzes keine Grundlegenden Bedenken gegen die Zielabweichung bestehen. Dennoch sind einige Punkte aufgefallen, welche zu berücksichtigen sind.*

### **Artenschutz**

- 1. Von der Fläche bzw. den randlichen Gehölzen gibt es ein seit mind. 2021 regelmäßig nachgewiesenes Grauammerrevier. In der aktuellen Roten Liste der Brutvögel SH sind Grauammern in Kategorie 3 gelistet, so dass die Art gemäß LBV & AfPE (2016) als Einzelart zu betrachten ist. Insbesondere auch aufgrund des geringen Landesbestands von nur 100-150 Paaren ist die Art entsprechend fachlich und rechtlich sauber abzuarbeiten. In der aktuellen Unterlage wurde die Art bisher nicht berücksichtigt.*
- 2. Für den Stall werden Brutplätze von Rauch- und Mehlschwalben in nicht näher bezifferter Anzahl angenommen. Schwalbenkolonien sind als „Einzelart“ abzuprüfen und ggf. ein entsprechender Ausgleich festzusetzen. Dafür ist eine Erfassung des Schwalbenbestands am Bestandsgebäude erforderlich.*
- 3. Als Brutzeit für Gebäudebrüter ist in der Unterlage fehlerhaft der Zeitraum vom 01.03. – 15.08. genannt. Landesweit gilt für Gebäude hingegen eine Brutzeit vom 01.03. – 30.09. Alternativ kann vor Abriss eine Besatzkontrolle durch eine ornithologisch qualifizierte Person erfolgen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann bei Besatzfreiheit dann auch vor dem 30.09. abgerissen werden.*

### **Natura 2000**

*Das geplante Sondergebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie dem EU Vogelschutzgebiet „Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. In den Unterlagen erfolgt eine kurze Verträglichkeitsprüfung in welcher zu dem Schluss gekommen wird, dass durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind. Dabei werden jedoch die Wirkfaktoren von welchen ausgegangen wird nicht weiter dargestellt. Da dem Ergebnis der nicht Erheblichkeit im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens jedoch gefolgt werden kann, kann die Prüfung im anschließenden B-Plan Verfahren vertieft und entsprechend angepasst werden.*

### **Weitere Schutzgebietskulisse**

*Neben den Natura 2000 Gebieten befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet das Naturschutzgebiet „Hamburger Hallig“ sowie das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“. Zudem beginnt in einer Entfernung von ca. 130 m zum Deichfuß der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete durch das Vorhaben wird nicht angenommen. Aufgrund der Trennung der Schutzgebiete und des Planungsgebietes durch den Deich, sind Wirkungen in die Schutzgebiete hinein nicht zu erwarten.*

## **Biotopschutz**

*Gesetzlich Geschützte Biotope auf der Fläche des Vorhabens sind laut Unterlagen nicht vorhanden.*

*Unter Berücksichtigung der Anmerkungen im Bereich Artenschutz, erteile ich hiermit die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zum o. g. Zielabweichungsverfahren.*

*Die örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland im Rahmen der dem raumordnerischen Zielabweichungsverfahren nachfolgenden Bauleitplanung wahrgenommen.“*

### Votum der Landesplanungsbehörde

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Hinweise, die einer Zielabweichung entgegenstehen, sind nicht vorgetragen worden. Die gegebenen Hinweise sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten.

## **2.2 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) – Stellungnahme vom 13.05.2024**

*„Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht nimmt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Reußenköge wie folgt Stellung:*

*Dem Antrag auf Zielabweichung vom 04.04.2024 folgend wird der Betrachtungsmaßstab zur Prüfung von Alternativstandorten aus hiesiger Sicht bereits bei übergeordneter räumlicher Betrachtung unzulässigerweise eingengt, da die Gemeinde im Rahmen der Standortbegründung weiterhin auf die ehemalige Windvorranggebietskulisse der am 20.02.2024 rechtskräftig aufgehobenen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) und eine damit verbundene Pufferzone von 800 m zur Ableitung von „Ausschlussflächen“ abstellt. Diese Herangehensweise engt den Abwägungsspielraum bei der gebotenen gemeindeweiten Betrachtung von Planungs- und Standortalternativen für den Nutzungszweck „Ferienhäuser“ unzulässig ein und hätte gem. § 2 Abs. 3 BauGB – hiernach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten – ein Ermittlungsdefizit zur Folge.*

*Zu prüfen wäre aus hiesiger Sicht vorab, ob und welche Abstandserfordernisse sich aufgrund der genehmigten und bereits errichteten WEA im Gemeindegebiet ergeben.*

*Für die folgenden bzw. darauf aufbauenden Prüfschritte gelten die bereits mit Stellungnahme vom 09.02.2024 aufgezeigten Anforderungen. Aufgrund der Tatsache, dass an dem vorgesehenen Standort die Verfestigung und Erweiterung eines Siedlungssplitters eingeleitet und fortgesetzt würde, ist zumindest für den Nutzungszweck „Ferienhäuser“ eine flächenscharfe und ergebnisoffene Prüfung von - 2 - Alternativstandorten für das*

*gesamte Gemeindegebiet unter städtebaulichen Gesichtspunkten erforderlich, um die Abwägungsentscheidung der Gemeinde nachvollziehbar darzulegen. Bestandteil dieser Prüfung ist auch eine kartographische Darstellung der ermittelten und bewerteten Planungs- und Standortalternativen (welche Alternativflächen wurden konkret geprüft? Wie sind diese im Einzelnen auf ihre städtebauliche Eignung hin zu bewerten? Aus welchen Gründen sind bestimmte Flächen geeignet bzw. ungeeignet?). Die im Zuge des Antrags auf Zielabweichung aufgezeigten (Standort-)kriterien sind dafür eine erste Grundlage; entbehren allerdings der vergleichenden und abwägenden Betrachtung verschiedener Standortalternativen. Zu berücksichtigen bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig mit dem Amsinckhaus und den angrenzenden Flächen im OEK (2021) zwar als Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung identifiziert wurde, die Errichtung von Ferienhäusern allerdings nicht inhaltlicher Bestandteil des OEK ist.*

*Auf die übrigen, bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.02.2024 aufgeführten Aspekte – hier insbesondere die noch erforderliche Begründung, warum für die Erweiterung der Campingplatznutzung (Wohnmobilstellplätze) nicht auf die im OEK identifizierte Erweiterungsfläche zurückgegriffen wird – wird an dieser Stelle erneut hingewiesen.“*

#### Votum der Landesplanungsbehörde:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Bedenken standen einer Zielabweichung entgegen, weshalb die Unterlagen überarbeitet und erneut vorgelegt werden mussten. In Rahmen einer erneuten Beteiligung (2. Beteiligungsverfahren) des Referats für Städtebau und Ortsplanung wurde die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

### **2.3 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) – Stellungnahme vom 09.04.2025**

*„Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht nimmt im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zur oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Reußenköge und auf Grundlage der überarbeiteten Unterlagen wie folgt Stellung:*

*Der Prüfmaßstab von Alternativstandorten ist nunmehr im Grundsatz nachvollziehbar, da einerseits die aktuelle Potenzialflächenkulisse gem. dem Entwurf der LEP Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ einschließlich der sich daraus ergebenden Abstände zur Bestimmung von Suchräumen berücksichtigt wird, andererseits mögliche Alternativstandorte bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet ermittelt und überschlägig bewertet wurden. Den Anforderungen an eine gemeindeweite Standortalternativenprüfung wird damit aus hiesiger Sicht hinreichend Rechnung getragen.*

*Unabhängig davon finden sich in den Unterlagen weiterhin keine erläuternden Ausführungen dazu, dass der Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig mit dem Amsinckhaus und den angrenzenden Flächen im OEK (2021) zwar als*

*Schwerpunktbereich für eine touristische Entwicklung identifiziert wurde, die Errichtung von Ferienhäusern hingegen nicht ausdrücklich inhaltlicher Bestandteil des OEK ist. Die Begründung ist in diesem Punkt zu ergänzen.“*

Votum der Landesplanungsbehörde:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Hinweise, die einer Zielabweichung entgegenstehen, sind nicht vorgetragen worden. Die gegebenen Hinweise sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten.

**V. Landesplanerische Gesamtbetrachtung und Begründung des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens unter Abwägung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen**

Das Planvorhaben widerspricht Zielen der Raumordnung und kann insoweit nur über ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 LaplaG ermöglicht werden. Bei der raumordnerischen Bewertung sind heranzuziehen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021,
- Regionalplan für den Planungsraum V (alt) 2002
- 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I (neu) 2025

Um von den betroffenen Zielen der Raumordnung (vgl. III. Nr. 4.) abweichen zu können, müssen die Tatbestandsvoraussetzungen aus § 6 Abs. 2 S. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LaplaG erfüllt sein.

**1. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.**

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

In dem gültigen Stand des rechtskräftigen Regionalplans für den Planungsraum V (alt) und des Landesentwicklungsplans wird für das gesamte Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus dargestellt (Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung). In den Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung soll gem. Kap. 4.7.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde. Zwar befindet sich das Plangebiet in der Nähe von einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Tourismus und Lager, jedoch besteht keine verbindliche Bauleitplanung für diesen Bereich, Baurechte in Form eines Bebauungsplans existieren somit nicht. Die vorliegende Planung der Errichtung von vier Ferienhäusern schließt somit nicht an vorhandene Bauflächen an und widerspricht daher den Regelungen des Landesentwicklungsplans. Der Planung steht gem. Kap. 4.7.3 Abs. 4 LEP-VO 2021 ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Insofern stellt sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Frage nach der Wahl eines (besser) geeigneten Standorts. Es wird nicht verkannt, dass die Gemeinde Reußenköge durch eine sehr disperse Siedlungsstruktur und zusätzlich eine sehr starke Windenergie-

nutzung geprägt ist. Trotzdem bedarf es für eine erstmalige Überplanung eines Außenbereichsstandorts einer vertieften Betrachtung und Abwägung verschiedener Flächen untereinander und gegeneinander im Gemeindegebiet.

Den Unterlagen wurde eine gemeindeweite Alternativenprüfung beigelegt, in der verschiedene Standorte betrachtet und bewertet worden sind. Dabei wurden überwiegend Einzelhoflagen im Außenbereich sowie eine größere Ansammlung von Wohngebäuden im Bereich Sönke-Nissen-Koog/ Reußenkoog identifiziert, die sich ebenfalls im Außenbereich befindet und an der die geplante Entwicklung aus immissionsrechtlichen Gründen nicht möglich und aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht wünschenswert sei. Weitere geeignete Alternativstandorte konnten nicht ausgemacht werden.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass das Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 den Bereich um das Amsinckhaus als Schwerpunktbereich für die touristische Entwicklung der Gemeinde ausweist. Auch wenn seinerzeit die Fläche nördlich des Amsinckhauses für die zukünftige touristische Entwicklung benannt worden ist, ist die konzeptionelle Entscheidung zur langfristigen Bündelung und Weiterentwicklung touristischer Nutzungen an einem Standort in der Gemeinde nachvollziehbar, da inhaltliche Anknüpfungspunkte zur touristischen Infrastruktur (Wohnmobilstellplatz, Veranstaltungs- und Ausstellungsraum, WC) bestehen (s. 10. Änderung FNP). Dieser Einschätzung kann seitens der Landesplanungsbehörde gefolgt werden.

Im Ergebnis ist eine Abweichung von den o. g. Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Gemeinde Reußenköge ist vorwiegend durch eine disperse Siedlungsstruktur von Einzelhofanlagen geprägt und verfügt nicht über eine Ortslage im Sinne des § 34 BauGB. Darüber hinaus ist das Gemeindegebiet durch eine starke Windkraftnutzung geprägt, wodurch sich für eine Ferienhausnutzung zum einen einzuhalten, immissionsschutzrechtliche Abstände ergeben. Zum anderen sieht der zweite Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“, April 2025 in Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur zukünftige Ziele der Raumordnung für Abstände zwischen Windenergiegebieten und u. a. Gebieten mit Tourismusfunktion von mindestens 800 m vor. Danach steht ein großer Teil des Gemeindegebietes nicht für eine touristische Nutzung zur Verfügung. Auch wenn es sich bei diesen Regelungen noch um in Aufstellung befindliche und nicht rechtswirksame Ziele der Raumordnung handelt, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Standortsuche nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, die weitere Standortsuche auf die touristischen Ansätze in der Gemeinde zu fokussieren. Hier kommen insbesondere die touristisch relevanten Übergänge ins Wattenmeer in Frage. In diesem Kontext ist die Standortwahl vor dem Hintergrund der besonderen Siedlungsstruktur der Gemeinde plausibel.

Darüber hinaus ist in der raumordnerischen Bewertung zu berücksichtigen, dass das Ferienhausgebiet nur einen geringen Umfang einnimmt. Allein durch die geringe Größe kommt es nicht zu einer übermäßigen Überprägung des Außenbereiches. Die Planung orientiert sich somit an der vorhandenen Kleinteiligkeit und Maßstäblichkeit der Gemeinde.

## **2. Die Abweichung berührt die Raumordnungspläne nicht in ihren Grundzügen.**

Die Abweichung berührt die Raumordnungspläne nicht in ihren Grundzügen, wenn die grundsätzliche Planungskonzeption der Raumordnungspläne durch die Zielabweichung

nicht konterkariert wird. Das Nicht-berührt-sein der Grundzüge der Planung ist daran zu messen, wieweit das Abweichen von einem oder einzelnen Zielen eines Plans dazu führt, dass andere Ziele des Plans betroffen sind (vgl. PdK SH F-2 Nr. 5.2).

Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt von der jeweiligen Planungssituation ab. Wie auch im Fall des § 31 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zu Grunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Dez. 2010 - 4 C 8.10).

Es ist daher zu betrachten, inwieweit die Abweichung von den o. g. Zielen der Raumordnung in die Planungskonzeption des LEP selbst eingreift. Durch die Zielabweichung dürfen keine neuen Konflikte entstehen, die nur durch eine Planänderung gelöst werden können.

Gem. Kap. 4.7.3 Abs. 4 LEP-VO 2021 sind Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Demnach wäre eine Abweichung von dem eben genannten Ziel der Raumordnung nicht ohne weiteres möglich, ohne die Grundzüge der Raumordnungspläne in Frage zu stellen.

Wie oben bereits unter V. 1 beschrieben, stellt sich der Fall hier jedoch differenzierter dar, denn in diesem Einzelfall handelt es sich um eine Gemeinde ohne Hauptortslage. Es gibt lediglich vereinzelte Bereiche, in denen überwiegend kleinteilige bauliche Entwicklungen vorhanden sind. Eine wohnbauliche oder touristische Entwicklung von einigem Gewicht, an die das geplante Vorhaben anschließen könnte, ist bisher in der Gemeinde nicht vorhanden. Dies wurde anhand der durchgeführten gemeindeweiten Standortalternativenprüfung noch einmal bestätigt.

Demnach wurden sowohl der Wille als auch das Ziel des Plangebers im Verfahren durchaus beachtet, können aufgrund der Alternativlosigkeit der Planung jedoch nicht durchgesetzt werden, da es sich in der Gemeinde Reußenköge um eine besondere Siedlungsstruktur handelt.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Abweichung von Zielen der Raumordnung das Planwerk in seiner Grundkonzeption nicht berührt. Die Umsetzung des Landesentwicklungsplans ist weiterhin möglich und wird nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um einen besonderen Einzelfall, der aufgrund der vorliegenden Sondersituation begründet werden kann. Zudem ist lediglich eine kleinteilige Entwicklung von drei Ferienhäusern mit vier Ferienwohnungen betroffen. Insofern kann in der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass die Grundzüge der Raumordnungspläne nicht berührt sind.

### **3. Ermessen**

Das Erfordernis für die Zielabweichung durch die Planung überwiegt das Bedürfnis am Festhalten an den Zielen der Raumordnung nach Kapitel 4.7.3 Abs. 4 LEP-VO 2021.

Ist, wie vorliegend, die Abweichung von Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und sind dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt, liegt die Entscheidung über die Zulassung im Ermessen der Landesplanungsbehörde. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass unter Berücksichtigung des o. g. entgegenstehenden Ziels der Raumordnung alle im Gemeindegebiet in Frage kommenden Alternativstandorte auf ihre Geeignetheit überprüft worden sind. Mangels eines (besser) geeigneten Standorts im Gemeindegebiet erscheint es in Verbindung mit den o. g. Ergebnissen des Ortsentwicklungskonzepts nachvollziehbar, die geplante touristische Entwicklung an dem gewählten Standort umzusetzen. Auch wenn die Planung nicht unmittelbar an die überplanten Bauflächen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans am Amsinckhaus anschließt, findet in dem Bereich des Deichübergangs zur Hamburger Hallig bereits eine touristische Nutzung statt.

Zudem grenzen zwei Einzelhäuser direkt an das Plangebiet an, die zwar nicht überplant sind, wo sich jedoch in einem Haus bereits eine Ferienwohnung befindet (s. Google Maps). Auch hier kann eine inhaltliche Verknüpfung erkannt werden, sodass sich die Planung in das Gesamtgefüge des Gebiets einfügt.

Im Ergebnis kann die Standortwahl nachvollzogen werden. Aus den o. g. Gründen ist den Interessen des Antragsstellers deshalb der Vorzug einzuräumen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird nach Abwägung in diesem Einzelfall dem Interesse der Gemeinde, von den genannten Zielen abzuweichen, ein höheres Gewicht beigemessen als der unveränderten Anwendung der Ziele. Die Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Gemeinde im Fall der Versagung einer Zielabweichung wären nicht unerheblich, während die Auswirkungen auf die betroffenen Belange infolge der Zielabweichung eher gering sind. Dies wird durch die Stellungnahmen der beteiligten fachlich berührten öffentlichen Stellen bestätigt.

Der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung nach Kapitel 4.7.3 Abs. 4 LEP-VO 2021 wird zugestimmt. Dabei sind die in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) vom 09.04.2024 dargelegten Aspekte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde entsprechend zu beachten.

Der Abweichung wird mit folgender raumordnerischer Maßgabe zugestimmt:  
Für das Ferienhausgebiet ist ein Nutzungs- und Betreiberkonzept zu erstellen, das dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten soll. Ein Dauerwohnen ist auszuschließen. Hierfür sind geeignete Rechtsinstrumente anzuwenden (Kapitel 4.7.3. Abs. 4 LEP-VO 2021).

Begründung:

In Kapitel 4.7.3. Abs. 4 LEP-VO 2021 ist geregelt, dass Nutzungs- und Betreiberkonzepte für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten sollen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass bauleitplanerische Festsetzungen und Darstellungen allein häufig nicht ausreichen, eine touristisch-gewerbliche Ferienwohnnutzung

dauerhaft sicherzustellen, um ein „Umkippen“ in andere Wohnformen zu verhindern. Daher sollen geeignete rechtliche Instrumente (z. B. vertragliche Regelungen) ergänzend zum Einsatz kommen, um die Nutzung zu sichern. Bisher erhalten die Unterlagen hierzu keine Aussagen. Im weiteren Verfahren der Bauleitplanung ist daher dieser Maßgabe Rechnung zu tragen.

#### **VI. Rechtliche Reichweite der Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens**

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme endet das Zielabweichungsverfahren.

Das Zielabweichungsverfahren ersetzt nicht das Bauleitplanverfahren oder die Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG.

#### **VII. Kosten**

Der Abschluss des Verfahrens ergeht kostenfrei.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzaustraße 13, erhoben werden.

Landrat des Kreises Nordfriesland  
Fachdienst Klimaschutz und  
nachhaltige Raumentwicklung  
Postfach 11 40  
25801 Husum

nur per Mail an: [planung@nordfriesland.de](mailto:planung@nordfriesland.de)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein  
Referat V 53 (Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport, Erholung und Landes-Biodiversitätsstrategie)

nur per Mail an:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

nur per Mail an: [bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:bauleitplanung@im.landsh.de)

Amt Mittleres Nordfriesland  
Die Amtsvorsteherin  
Theodor-Storm-Straße 2  
25821 Bredstedt

nur per Mail an: [bauplanung@amnf.de](mailto:bauplanung@amnf.de)